

AZ: schm/je

Mitteilung-Nr.: 0304/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau-, Planungs- und Um- weltausschuss	22.11.2007	Ö	Kenntnisnahme

Betreff: **Dichtheitsprüfung und Sanierung von privaten
Entwässerungsleitungen**

Begründung

Nach Landeswassergesetz (LWG) und nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der DIN 1986-30 sind alle Gewerbebetriebe umgehend und alle privaten Grundstückseigentümer mit häuslichem Abwasser bis 2015 verpflichtet, die Dichtheit der Entwässerungsleitungen auf privatem Grund nachzuweisen.

Nicht nur weil es Gesetze, die DIN und die Abwassersatzung der Stadt Neumünster gibt, sondern weil undichte Kanäle den Boden und das Grundwasser verschmutzen, das Eindringen von Grundwasser in die Leitungen Kosten im Klärwerk erzeugt und statische Gefährdungen vorliegen, müssen die Leitungen auf Privatgrund auf Dichtheit geprüft werden.

Nach Literaturangaben sind ca. 30 % bis 50 % der privaten Leitungen schadhaft. Das bedeutet, dass bundesweit mindestens 500.000 km Grundleitungen auf privaten Grundstücken schadhaft sind. Erfahrungen zeigen, dass insbesondere bei älteren Grundleitungen vor 1970, Schäden in erheblichem Umfang bestehen.

Für die Einhaltung der DIN 1986-30 und die notwendigen Arbeiten, wie Dichtheitsprüfung und eventuell Sanierung der Leitungen, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Kosten für die TV-Befahrung oder/und die Dichtheitsprüfung und ggf. notwendigen Schadensbeseitigungen auf dem Privatgrundstück sind sehr unterschiedlich und im Voraus nicht zu beziffern.

Werden Undichtigkeiten festgestellt, sind umgehende Sanierungen oder Erneuerungen der Leitungen erforderlich. In vielen Fällen sind Reparaturen ohne Aufgrabungen von innen möglich.

Die Untersuchung und Sanierung von Leitungen darf nur von sachkundigen Unternehmen nach dem Stand der Technik erfolgen.

Der Fachdienst Tiefbau und Grünflächen und der Fachdienst Natur und Umwelt planen folgendes Vorgehen:

- Pressemitteilung zur Information der Grundstückseigentümer.
- Im Zusammenhang mit Abnahmen im Baugenehmigungsverfahren werden ab 2008 für die Entwässerungsanlagen Dichtheitsnachweise und die erforderlichen Bestandspläne gefordert.
- Ermittlung der Betriebe mit gewerblichem Abwasser mit entsprechenden Anschreiben.
- Feststellung der Sachkunde der ausführenden Firmen.
- Beratung und Information bei Anfragen.

Im Auftrag

(Schuhmacher)